

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck

Planfeststellung gemäß § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) i.V.m. § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HwVfG); Ausbau der freien Strecke der Landesstraße 3009 (L 3009) mit Herstellung eines Rad- und Gehweges zwischen der Gemeinde Schöneck, und der Stadt Nidderau, ST Windecken - Main-Kinzig-Kreis - zwischen Netzknoten 5819 104 und Netzknoten 5719 051 von km 0,196 bis km 2,228

- Kurvenverbesserungen durch Verlassen der bestehenden Trasse bei Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+580 und bei Bau-km 1+080 bis Bau-km 1+540,
• der Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes bei Bau-km 0+767 zum Anschluss der Otto-Kahn-Straße an die L 3009 als Ersatz für den bestehenden Knotenpunkt,
• im Trassenverlauf vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahmen und
• weitere transsenfere Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Kilianstädten, Flur 33, Flurstück-Nrn. 18 und 21.

hier: Anhebungsverfahren für das 2. Planänderungsverfahren für das o. a. Bauverfahren hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Hessen Mobil hat nun die Planunterlagen um den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ergänzt. Darin werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Oberflächengewässer und die Grundwasserkörper erstmals in der gem. §§ 27, 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gebotenen Weise betrachtet.

Außerdem wurde der Erdweg auf dem Grundstück in der Gemarkung Windecken, Flur 17, Flurstück 82, mit einer Wendemöglichkeit versehen, um die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu gewährleisten. Einzelheiten sind aus den Planunterlagen zu entnehmen.

Die ergänzende Auslegung zur Anhörung der Öffentlichkeit im Sinne von § 30 HStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 HwVfG beschränkt sich auf die vorgenannten Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die Unterlagen in der Zeit vom 26. Februar bis einschließlich 25. März 2020 im Technischen Rathaus der Gemeinde Schöneck, Herrnhofstraße 7, 1. Stock, Zimmer 15, 61137 Schöneck, während der Dienststunden am Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden diese Bekanntmachung, der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und die weiteren Unterlagen im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp.darmstadt.hessen.de) veröffentlicht. Öffentlichkeitsbeteiligungen (Verkehr-Strassen) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen (§ 27 Abs. 1 HwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Planunterlagen zu dem Vorhaben ebenfalls auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt abrufbar sind. Sie sind jedoch nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Anhebungsfrist, das ist bis zum 8. April 2020 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhebungsbehörde), Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt), bei der Gemeinde Schöneck oder der Stadt Nidderau Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 HwVfG können ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befristeten Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HwVfG i. V. m. § 73 Abs. 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ein gereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Eingaben nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen mit Blick auf die materielle Präklusion nach § 73 Abs. 4 Satz 3 HwVfG auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HwVfG stattgefunden hat.

2. Diese örtliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 3 HwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhebungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtern (§ 73 Abs. 6 S. 1 HwVfG).

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 S. 3 bis 5 HwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhebungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhebungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Ausbaubeschränkungen nach § 23 Abs. 5 HStrG und die Veränderungssperre nach § 34 HStrG in Kraft.

Diese Veröffentlichung erfolgt durch die Gemeinde Schöneck im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt, zu dem Az: RPDA-Dez-III 33.1 66a 04.03./2019.

Schöneck, den 14. Februar 2020 Im Auftrag Cornelia Rieck Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Maintal

Planänderungsverfahren für die S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 2, Maintal

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhebungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 7 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 2, Maintal, von Bahn-km 8,660 bis Bahn-km 15,082 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, und von Bahn-km 06,069 bis Bahn-km 66,493 der Eisenbahnstrecke 3685, (Ffm) Abzw. Zell - Hanau Hbf (S-Bahn) in der Stadt Maintal sowie der Stadt Offenbach am Main und für das Vorhaben geplante Kompensationsmaßnahmen in den Siedeln Gelnhausen und Hanau sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsengericht und Münster; ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgelegten Planes (§ 73 Absatz 8 HwVfG)

Die DB ProjektBau GmbH, jetzt DB Netz AG, hat im Auftrag der DB Netz AG sowie der DB StationService AG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, für den 4-gleisigen Ausbau der nördlich des Mains verlaufenden Bahnstrecke 3660 zwischen Frankfurt Ost und Hanau Hbf beantragt.

Aufgrund der im Rahmen der vorangegangenen Offenlage- und Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat die DB Netz AG die Planunterlagen nunmehr erneut modifiziert und aktualisiert. Hierdurch soll eine Optimierung der Planung in verschiedenen Bereichen erreicht und die Belange der Betroffenen besser berücksichtigt werden.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens der DB Netz AG vorgenommen worden:

- Überarbeitung der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen auf der Grundlage der Prognosezuwahlen 2030 sowie des aktualisierten Betriebsprogramms 2030 sowie der schalltechnischen Untersuchung (Baulärm) - Baulärmkonzept
• Modifikation der technischen Planung
• Korrektur der Unterlagen zum Grunderwerb entsprechend des aktuellen Standes
• Anpassung der naturschutzrechtlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan und Umweltverträglichkeitsstudie)
• Vornahme von Ergänzungen im Ersatzwasserbeschaffungskonzept
• Überarbeitung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen hinsichtlich der Vorhabensflächen für Abwehrbauten im Havariefall
• Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
• Befügung der Auswertung der Stichtagsmessung zur Verifizierung der Grundwasseranreicherung zu den Trinkwasserbrunnen des Wasserwerkes "Hanau-Willhelmsbad"

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbar Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Planänderung Betroffenen erfolgt eine ergänzende Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des geänderten Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 4. März 2020 bis 3. April 2020 bei dem Magistrat der Stadt Maintal, Fachbereich Stadtentwicklung, Klosterhofstraße 4-6, 63477 Maintal, im Erdgeschoss, auf dem Flur gegenüber den Zimmern A005 und A006 während den Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten des Rathauses sind: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Montag und Mittwoch zusätzlich 13.00 - 18.00 Uhr

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 15. Mai 2020 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhebungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Städten Frankfurt am Main, Gelnhausen, Hanau, Maintal, Mühlheim am Main und Offenbach am Main sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsengericht und Münster schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planänderungen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befristeten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderungen in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort. Bei der Beantragung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur-, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umweltverträglichkeitsgesetz). Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Anmeldung der zum Schuljahr 2021/22 schulpflichtig werdenden Kinder

Alle Erziehungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, ihre zum 01. August 2021 schulpflichtig werdenden Kinder in der Woche ab dem 02. März 2020 im Sekretariat der Grundschule ihres Wohnbezirks anzumelden.

Wir weisen darauf hin, dass es an einzelnen Schulen Abweichungen von diesem Termin geben kann und die Schulen alle Eltern anschreiben und zu festen Terminen einladen.

Nach § 30 (1) des Hessischen Schulgesetzes beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, die Schulpflicht am 01. August. Diese Kinder sind in den Monaten März/April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zum Schulbesuch anzumelden, dabei sind die deutschen Sprachkenntnisse festzustellen. Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und gegebenenfalls der Sorgerechtsbeschluss vorzulegen.

Hanau, 03. Februar 2020 Stadt Hanau Magistrat Weis-Thiel Bürgermeister

Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 VwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

2. Diese örtliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.

3. Die Anhebungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhebungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auch auf den von der Planänderung zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich verbleibende oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Die bereits mit der ersten Auslegung bewirkte Veränderungssperre besteht fort. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass • die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 gät (im folgenden: a. F.), zu Ende zu führen ist, da die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden, • die für das Anhebungsverfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken (EBA) ist.

• über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, • die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden

• die Anhörung zu den ausgelegten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 9 Abs. 1b UVPG a. F. die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen - soweit sie überarbeitet bzw. geändert wurden - zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Gesamtinhaltsverzeichnis der geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Gutachten und Anlagen:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht einschließlich allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens
• Anlage 11: Landschaftspflegerischer Begleitplan
• Anlage 11.1.Sc: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
• Anlage 12.1: Umweltverträglichkeitsstudie
• Anlage 12.2: Gutachterliche Aussage zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)
• Anlage 12.3: Schalltechnische Untersuchung
• Anlage 12.4: Erschütterungstechnische Untersuchung
• Anlage 12.6: Hydrogeologisches Gutachten
• Anlage 12.9: Schalltechnische Untersuchung Baulärm
• Anlage 12.10: Schalltechnische Untersuchung Gesamtlärm
• Anlage 12.13.2: Zusätzliche Unterlagen zum Wasserschutzgebiet

10. Die geänderten Planunterlagen und die örtlichen Öffentlichkeitsbeteiligungen werden auch über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp.darmstadt.hessen.de - Rubrik: „Presse-Öffentliche Bekanntmachungen/Verkehr-Eisenbahnen“) und das UVP-Portal des Bundes (https://www.uvp-portal.de) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen des Planänderungsverfahrens (§ 27a Abs. 1 VwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Regierungspräsidium Darmstadt III.33.1-66c.10.01/5-2019/2

Stadt Maintal, den 20. 2. 2020 Der Magistrat der Stadt Maintal Gez.: Ralf Sachtleber Erster Stadtrat

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Maintal

Am Donnerstag, dem 27. 2. 2020, findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Maintal, Klosterhofstraße 4-6 im Stadtteil Hochstadt, die Sitzung des Ausschusses für Asyl und Integration der Stadt Maintal statt.

Tagesordnung: 1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Asyl und Integration vom 31. 10. 2019

2. Zukünftige Ausrichtung des Ausschusses für Asyl und Integration 3. Verschiedenes

Maintal, den 20. Februar 2020 Gez. Karl-Heinz Kaiser Ausschussvorsitzender

Die Niederschrift wird in der Zeit vom 6. 3. 2020 bis 13. 3. 2020, im Rathaus Maintal im Stadtteil Hochstadt, Klosterhofstraße 4-6, Zi.-Nr. 143, während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Maintal zur Einsicht offengelegt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Stadtverordnetenvorstand erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ausschuss für Asyl und Integration in seiner nächsten Sitzung.

Erinnern, gedenken - Sterne schenken. Ein Projekt des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge. www.Lichter-der-Ewigkeit.de

Es gibt Wunden, die heilt nicht einmal die Zeit. Das öffentliche Interesse gilt fast ausschließlich nur dem Tatgeschehen, der Persönlichkeit des Täters, seiner Verurteilung, An das betroffene Opfer und seine Situation nach der Tat denkt kaum jemand. Das muss sich ändern.

Wir brauchen Sie! Ihre Unterstützung unserer Arbeit gibt vielen Betroffenen neuen Mut und Hoffnung. JA, ich möchte die Arbeit des WEISSER RINGS durch meine Mitgliedschaft (schon ab € 2,50 im Monat) unterstützen. Bitte zurücksenden an: WEISSER RING e.V., Weberstraße 16, 55130 Mainz. Infos: Weberstr. 16, 55130 Mainz www.weisser-ring.de

Wir helfen Kindern! Helfen Sie mit! Spendenkonto: 34 34 34 Deutsche Bank Mainz (BLZ 550 700 40) WEISSER RING Wir helfen Kindern! Helfen Sie mit!

Erste Hilfe. Selbsthilfe. Brot für die Welt. Wer sich selbst ernähren kann, führt ein Leben in Würde. brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe Würde für den Menschen. Mitglied der act alliance